

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 69 (1974)
Heft: 4-de

Artikel: Fassadenverkleidungen : Fluch oder Schutz für Holzbauten?
Autor: Ganz, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

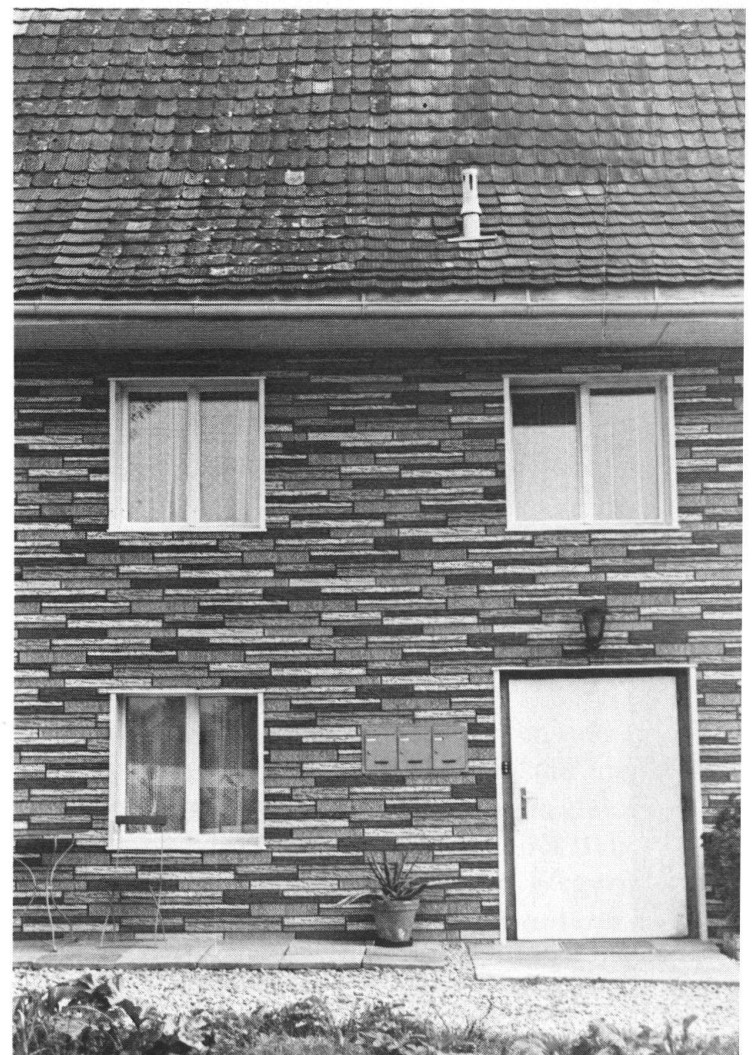
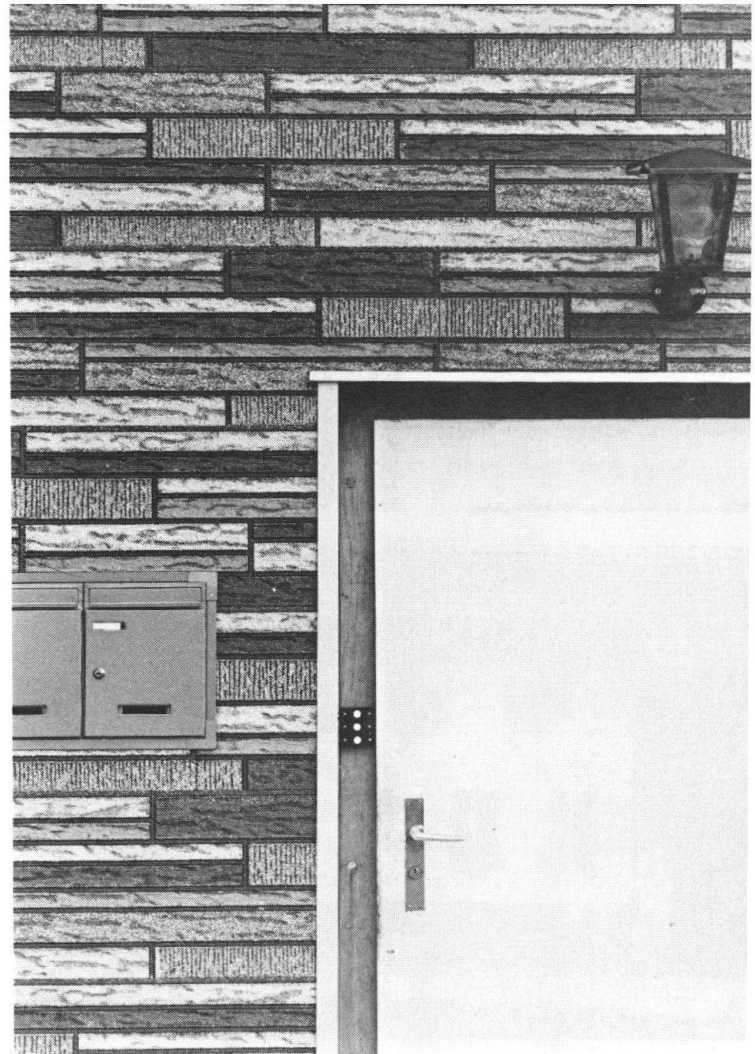
Fassadenverkleidungen – Fluch oder Schutz für Holzbauten?

Holzbauten wurden schon früher ummantelt. Im Engadin z. B. finden sich Holzhäuser aus dem 16. Jahrhundert, die nachträglich, von der Sonne gebräunt und vom Regen verwaschen, mit einer dicken Mauer ummantelt wurden¹ zum Schutz vor Kälte und Schnee. In der Ostschweiz wurde die Wetterseite der Häuser oft mit einem Ziegelschirm abgedeckt, aber auch Schindeln oder Bretter wurden als Schirm verwendet. Die Schindeln wurden von Hand gespalten und die Bohlen und Balken gebeilt, wodurch das Holz widerstandsfähiger gegen jede Witterung war, als dies heute der Fall ist mit dem künstlich getrockneten und maschinell bearbeiteten Holz, bei dem die Gefässgänge aufgeschlitzt sind und das Wasser leichter eindringen kann.

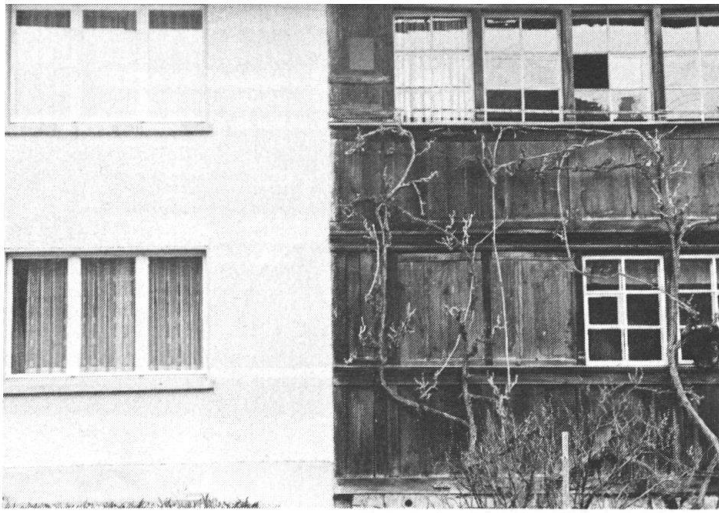
Die Konstruktion (meist Holz), die Füllungen (Holzbohlen oder Ausfachungen mit Natursteinen und Kalkmörtel) und die Schirme bildeten eine Einheit von Naturstoffen, von denen jeder ähnliche physikalische Eigenschaften (z. B. Wasserdampfdiffusion) aufwies. Dadurch lebten die Baustoffe und liessen auch einander leben, ohne dass ein Material durch seine Anwesenheit die Existenz eines andern gefährdete.

Dies änderte mit dem Aufkommen industrieller Baumaterialien. Zement ist ein wunderbarer Baustoff, nur muss man wissen, ob und wo er bei älteren Bauten angewandt werden darf. Immer wieder finden sich Schwellenbalken, denen vor nicht allzu langer Zeit teilweise oder ganz Zementmörtel vorgemauert wurde, um das Holz vor Wasser zu schützen. Die Wirkung ist total: zwar gelangt kein Regenwasser mehr ans Holz; das Holz, auch steinhartes Eichenholz, ist jedoch durch den Luftabschluss derart vermodert, dass es mit den Fingern in kleinste Teile zerrieben werden kann – eine wahre Brutstätte auch für Schädlingskulturen!

Kleine Ursache – grosse Wirkung. Heute sind zahlreiche Produkte auf dem Markt, welche Fassaden auf beinahe ideale Art vor der Witterung schützen:



¹ Christoph Simonett, Die Bauernhäuser des Kantons Graubünden (Bd. 1), Basel 1965, S. 19.



Asbestzement, Metall und Kunststoffe aller Art. Auch ihre Wirkung dürfte über kurz oder lang total sein für alle überdeckten und abgeschirmten natürlichen Materialien. Wir kennen heute luft- und wasserdichte Regenmäntel. Müssen wir in einer solchen Hülle «geschützt» einen Kilometerlauf machen, so geben wir schon vor dem Ziel den Geist auf infolge Atemnot und Erstickungserscheinungen. Entsprechend kann die Wirkung eines modernen Schirmmaterials im Laufe eines Jahres bei Sonnenschein und Frost, bei Nebel und Regen und in der Heizperiode (aussen feucht – innen trocken) auf die natürlichen Baumaterialien sein: sie leiden an Atemnot und ersticken früher oder später, wobei die Schäden so lange unter der perfekten Verkleidung verborgen bleiben, bis der Patient still in sich zusammensinkt.

Wir verkleiden Fassaden, um sie zu schützen; wir verkleiden uns, um unser Gesicht zu verbergen, wenn wir zum Maskenball gehen. Die Gleichung lässt sich weiterführen, mit dem kleinen Unterschied, dass wir nach dem Ball die Maske wieder weglegen, während für verkleidete Häuser das ganze Jahr Fasnacht zu sein scheint.

Eine Plastikfassade vor einem Holzhaus wirkt keinesfalls lustig, vielleicht lächerlich, am ehesten aber als optische Beleidigung. Die meisten maschinell hergestellten Materialien sind ihrer Eigenart entsprechend flächig, gerade, monoton, amorph, massstablos, gleichmässig, glatt, hygienisch-sauber oder uniform strukturiert; sie eignen sich deshalb gut für moderne Bauten in neuzeitlichen Quartieren.

Alte Bauten werden damit verfremdet. Ihr Gesichtsverlust betrifft aber nicht nur die Oberfläche. Die Baukunst mit natürlichen Materialien zeichnet jedes Architekturglied aus und setzt es vom andern ab: Jede Öffnung eines Hauses ist gerahmt, sei es durch Holzbalken, sei es durch Steingewände oder gar durch Malereien. Die Fassaden waren gegliedert, die definierten Öffnungen hatten in einer meist konstruktiv bedingten Ordnung ihren Platz. Moderne Fassadenverkleidungen machen die Bauten zu geometrischen Kuben, aus denen Löcher ausgestanzt wurden, genau wie bei Masken.

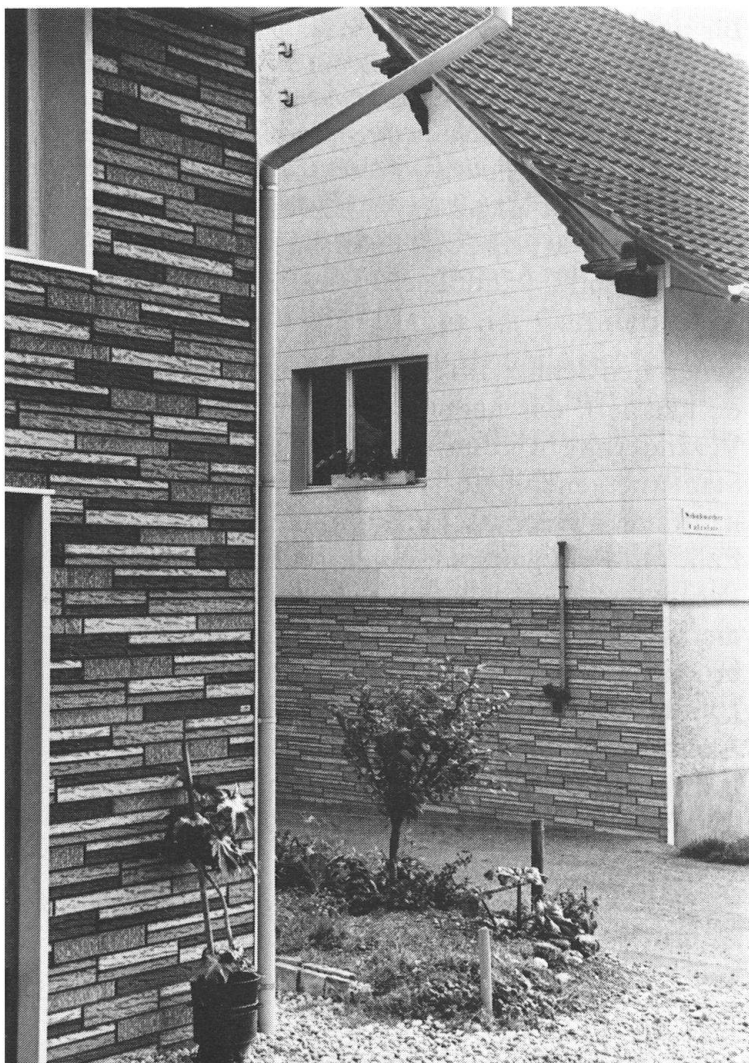
Glücklicherweise gibt es moderne Verkleidungsmaterialien, die wenigstens die Farbe natürlicher Baustoffe aufnehmen. Mit diesen lassen sich Neubauten in bestehende Ortsbilder eingliedern. Auch die Landschaft wird mit solchen Baustoffen (braunem Asbestzement z. B.) optisch bedeutend weniger verbraucht. Hingegen wirken die metalligen, optisch weissen und phantasiebemusterten Fassa-

denplatten wie eine Faust aufs Auge sowohl für das verkleidete Gebäude als auch für das Orts- und Landschaftsbild.

Holz, Stein, gebrannter Ton und Mörtel sind die wichtigsten natürlichen Baumaterialien, die seit Jahrhunderten angewandt wurden, die sich aufs beste ergänzen und die, richtig angewandt, einen wirksamen und dauerhaften Schutz gegen die Witterung zu geben vermögen. Für die Haltbarkeit moderner Fassadenverkleidungen wird langjährige Garantie geleistet; was aber mit dem damit verdeckten Altbestand in gesundheitlicher, formaler und farblicher Hinsicht geschieht, vermögen die Abbildungen nur anzudeuten. *J. Ganz*

Anmerkung der Redaktion

Das Institut für Denkmalpflege der ETH Zürich, in Verbindung mit Fachvereinigungen und Fachleuten der Holzbranche sowie der Bauberatung des Schweizer Heimatschutzes, erlässt gleichzeitig einen Aufruf an die kantonalen Baudirektionen und landwirtschaftlichen Bauämter, in dem fundiert die Problematik der Fassadenverkleidungen ebenfalls dargelegt wird.



Die Fassadenverkleidung und das Baureglement

§ 125 des Zürcher Baugesetzes umschreibt die bewilligungspflichtigen Bauten:

«Wer ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äusseren Gestalt verändern will, ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Pläne über den Bau einzureichen...»

§ 120 des Entwurfes zum neuen thurgauischen Baugesetz enthält wesentlich detailliertere Vorschriften:

«Der Anzeigepflicht unterliegen:

...

b) äussere Änderungen von Farbe oder Material in Zonen mit besonderem Schutz des Orts- oder Landschaftsbildes;

...»

Gemeindebaureglemente könnten in ähnlicher Art einander gegenübergestellt werden. Im einen Fall ist es der Gemeindebehörde überlassen, zu entscheiden, ob Verkleidungen von Fassaden und Fassadenrenovationen bewilligungspflichtig sind oder nicht. Im Zweifelsfall wird der Hauseigentümer annehmen, dass dies nicht der Fall sei. Im anderen Fall ist es eindeutig, dass ein Baugesuch eingereicht werden muss.

Sehr viele Baureglemente lassen diese Frage leider offen. Dies ist falsch und gefährlich. Ich kenne wenig oder keine Gemeinde, bei der man es verantworten dürfte, silbern glänzende oder gekünsteltes Mauerwerk vortäuschende Fassadenverkleidungen unbesehen erstellen zu lassen. Es wird jedem Leser dieses Artikels empfohlen, das Baureglement seiner Gemeinde danach zu kontrollieren, ob für Fassadenveränderungen eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht. Ist dies nicht der Fall, soll er den Antrag stellen, dass eine entsprechende Ergänzung des Baureglementes erfolgt. Dabei kann das im Entwurf zum neuen thurgauischen Baugesetz vorgesehene Verfahren gewählt werden, bei dem nur eine Anzeigepflicht besteht. Wird nicht innert einer bestimmten Frist von der Behörde eine detaillierte Baueingabe verlangt, gilt das durch die Bauanzeige gemeldete Bauvorhaben als bewilligt.

Es gibt störende und hässliche Farben und Materialien. Die nicht störenden Farben sind meistens die billigsten. Für die Materialien gilt in vielen Fällen das gleiche. Mit wenig Aufwand der Behörden und ohne Kosten kann auf diesem Weg viel zur Erhaltung unserer Landschaft und unserer Ortsbilder beigetragen werden.